## 18. Schutzzone:

Im Bereich der Schutzzone entlang der 110 kV Freileitung darf die Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie von baulichen Anlagen maximal 7,0 m über dem natürlichen Geländeniveau betragen. Für die Bepflanzung sind Hochstämme nicht zulässig.

## III. HINWEISE:

## 1. Versickerungsanlagen für Regenwasser:

Folgende Punkte sind beim Bau von Versickerungsanlagen zu beachten:

- Der anstehende Untergrund muß versickerungsfähig sein

- Der Unternehmer hat die geplante Maßnahme - Versickerung nach den geltenden Vorschriften und den allgemeinen Regeln der Technik und Baukunst auszuführen.

- Der Sickerschacht ist nach DIN 4261 Teil 1 Bild 7 zu erstellen.

- Der erforderliche Grundwasserflurabstand ab OK-Reinigungsschicht muß mind. 1,50 m betragen.

- Die Sickeranlage ist mind. einmal jährlich zu kontrollieren und

ggfs. von Ablagerungen zu räumen.

 Es ist sicherzustellen, daß kein angefaultes Niederschlagswasser aus dem Auffangbehälter versickert wird. Die Auffangbehälter sind regelmäßig zu leeren.

- Bei der Wartung des Sickerschachtes und bei der Regenwasserentnahme sind die einschlägigen Unfallverhütungs-

vorschriften zu beachten!

 Sollten die Untergrundverhältnisse eine dezentrale Versickerung des Regenwassers nicht zulassen, so ist durch geeignete Gegenmaßnahmen einer Abflußverschärfung und Beschleunigung entgegenzuwirken.

## 2. Bodenfunde, Bodendenkmale:

Im Nahbereich der heutigen Dörfer sind sehr häufig Gegenstände des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Boden verborgen. Als kulturgeschichtliche Quellen genießen solche Gegenstände Schutz des Denkmalschutzgesetzes.

Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümem und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdverfärbungen u.Ä.) müssen unverzüglich dem Bayer. LfD, hier der Außenstelle Nürnberg, gemeldet werden, die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen .